

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 089-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.308

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 19.03.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Änderung der Lehreranstellungsverordnung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Lehreranstellungsverordnung (LAV) wie folgt zu ändern:

Art. 43 Abs. 5 (neu): Ausgefallene Lektionen werden nicht in der individuellen Pensenbuchhaltung verrechnet, wenn die betroffene Lehrkraft nicht dafür verantwortlich ist.

Art. 43 Abs. 6 (bisheriger Abs. 5): Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo, maximal aber minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozent [Fassung vom 26. 2. 2014], mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. (Rest streichen, da bereits im neuen Absatz 5).

Begründung:

Der Kanton steuert heute die Schulen der Sekundarstufe II über Leistungsvereinbarungen bzw. Leistungsverträge und Globalbudgets. Die Rektorinnen und Rektoren sorgen in diesem Rahmen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für eine optimale Organisation von Schule und Personalführung.

Die individuelle Pensenbuchhaltung ist ein sehr nützliches Instrument für die Personalverwaltung in diesen Einrichtungen. Die internen Weisungen zur Anwendung dieses Instruments unterscheiden sich aber an den Schulen der Sekundarstufe II. Auch wenn viele Rektorinnen und Rektoren

dieses Instrument mit gesundem Menschenverstand nutzen, gibt es doch auch Einrichtungen, in denen die Lehrkräfte alle Lektionen eintragen müssen, die sie nicht halten konnten, und zwar auch dann, wenn sie für die ausgefallenen Lektionen nichts können (z. B. wenn die Schüler mit einem anderen Lehrer auf einem Ausflug sind). Diese Praxis ist nicht korrekt. Wenn eine Lehrkraft ihre Lektionen nicht erteilen kann, liegt die Verantwortung bei der Schulleitung. Es ist an ihr, für die betroffene Lehrkraft eine andere Aufgabe vorzusehen, um die ausgefallene Lektion zu ersetzen. Die Lehrkraft selbst kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Diese Änderung stellt die Autonomie der Einrichtungen keineswegs in Frage. Es geht allein darum, eine Ungleichbehandlung zu korrigieren. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung gelten bei ausgefallenen Lektionen, die nicht der Lehrkraft anzulasten sind, für alle Lehrkräfte der Sekundarstufe II dieselben Vorschriften.

Begründung der Dringlichkeit: Diese Ungleichbehandlung sollte per Schulbeginn im August 2015 korrigiert sein.